

Übersicht der Änderungen

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie der beratenden Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.</p> <p>(5) Satz 8 Je Träger soll bei der Wahl nur ein Vorschlag Berücksichtigung finden</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder und der beratenden Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.</p> <p>(5) Satz 8 Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.</p>	<p>Beratende Mitglieder sind entsprechend § 6 Abs. 1 von der dafür örtlich zuständigen Stelle zu bestimmen.</p> <p>Die Kommune hat zu gewährleisten, dass eine breite Einbeziehung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss gesichert ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Die zwei sachkundigen Einwohner sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.</p>	<p>Die Berufung durch den Stadtrat bezieht sich mangels Anknüpfung an eine bestimmte Funktion oder Zugehörigkeit zu einer örtlich zuständigen Stelle nur auf die sachkundigen Einwohner. Die übrigen beratenden Mitglieder werden direkt durch die örtlich zuständige Stelle bestimmt; eine Berufung durch den Stadtrat ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p>

alt	neu	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>7. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>7. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere durch Beteiligung an der vorbereitenden amtsinternen Diskussion zu zukünftigen Bedarfen in der Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über [...]</p>	<p>Die frühzeitige Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses in die Haushaltsplanung soll zukünftig durch eine Information zu den eingereichten Haushaltsanmeldungen im Unterausschuss erfolgen. Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung haben sich für eine Ergänzung dieses Punktes in der Satzung ausgesprochen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Unterausschuss</p> <p>(3) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 3 LHJG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. m. § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Unterausschuss</p> <p>(3) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 3 LHJG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. m. § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen. Über ein zusätzliches Rederecht dieser Teilnehmer kann zu Beginn einer Sitzung abgestimmt werden.</p>	<p>Seitens der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurde der Wunsch an das Jugendamt herangezogen, dass auch Zuhörer, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, bei Bedarf Rederecht erhalten.</p>